

Der Beschluss über den Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften „Zwischen Karl-Metz-Straße und Heinrich-Schwegler-Straße" wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs. 6 LBO ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Zwischen Karl-Metz-Straße und Heinrich-Schwegler-Straße" sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Stadt Eppelheim, Schulstraße 2, 69214 Eppelheim, Zimmer 36 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso kann der Bebauungsplan zusammen mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung einschließlich Bekanntmachungstext auf der Homepage www.eppelheim.de unter „<https://www.eppelheim.de/start>>Politik und Verwaltung >Ämter >Amt für Bauverwaltung, Klima- und Naturschutz“ >Bauverwaltung>Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Eppelheim, den 20. Oktober 2023

gez.

Patricia Rebmann, Bürgermeisterin